

Information

für Verkäufer und Käufer von Grund-, Haus- und Wohneigentum

Sie haben ein Objekt (Grundstück, Haus oder Eigentumswohnung) verkauft, aber der Grundsteuerbescheid wurde noch nicht geändert?

1. Obwohl Sie das Objekt verkauft haben, bleiben Sie in dem Jahr noch Steuer-Schuldner in dem der Verkauf vollzogen wurde (§ 10 Abs. Grundsteuergesetz).
2. Die Aufhebung kann erst dann erfolgen, wenn durch das Finanzamt eine Zurechnungsfortschreibung auf den neuen Eigentümer erfolgt ist.
3. Diese Zurechnung auf den neuen Eigentümer erfolgt nach § 17 Abs. 3 Grundsteuergesetz generell **zum 01.01.** des auf den Verkauf folgenden Jahres.
4. Wurde im Vertrag die sofortige Übernahme der Steuern notariell vereinbart (Standard), haben Sie aufgrund dieses privatrechtlichen Vertrages die Möglichkeit vom neuen Eigentümer die anteilige Grundsteuer zu fordern.
5. Die von Ihnen ab 01.01. des auf den Vertrag folgenden Jahres bezahlten Grundsteuerbeträge werden, sobald die Zurechnung des Finanzamtes Speyer-Germersheim erfolgt, entsprechend erstattet.

=====

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Telefon: 07275 / 960-308, Fax: 07275 / 960-5308
E-Mail: Susanne.Heid@VG-Kandel.de